

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80997 München

Herrn
Alexander Klotzman
Selbstzensur
81829 München

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Fenzl
Telefon: 089/5597-4533
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
22 Zs 2464/18 a

Iam
Datum
21.08.2018

Ermittlungsverfahren gegen Roman Smaluch
Grazyna Maria Smaluch
wegen gefährlicher Körperverletzung

hier: Beschwerde des Antragstellers Alexander Klotzman vom 28.07.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.07.2018 (Az.: 263 Js 152431/18).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 28.07.2018 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.07.2018 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:
Das Beschwerdevorbringen enthält keine neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Dem wird beigetreten.

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065
poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 09.07.2018 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Laubmeier
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.